La Kanzlei

Einführung der Quellensteuer in Frankreich: Die Regierung stellt ein Kommunikationswerkzeug für Unternehmen zur Verfügung

Steuerrecht



Dr. Christophe Kühl

Die Einkommensteuer («IR» genannt für «Impôt sur le revenu»), die bisher von den Arbeitnehmern in Frankreich direkt bezahlt wurde, soll ab dem 1. Januar 2019 wie in Deutschland im Rahmen des Quellenabzugsverfahrens erhoben werden.

Somit ist nun der Arbeitgeber für die Abführung der Steuer verantwortlich.

Um Arbeitgeber bei dieser großen Umstellung zu unterstützen, hat das Finanzministerium einen "Bausatz" veröffentlicht, der u.a. Folgendes enthält:

- Eine Darstellung der Ziele und Methoden der Einkommensquellensteuer (Umfang der Reform, Zeitplan, Auswirkungen usw.),
- Fragen und Antworten zu den rechtlichen und technischen Aspekten der Umsetzung der Reform: Rolle und Verantwortung des Finanzamts, Anwendung des nicht personalisierten Satzes, vom Arbeitgeber zu ergreifende Maßnahmen, Beschreibung der Pilotphase 2018, Anpassung von Gehaltsabrechnungen usw.,
- eine Präsentation, die Unternehmen nutzen und bei Bedarf anpassen können,
- verschiedene Informationsbroschüren für die verschiedenen Abteilungen des Unternehmens, einschließlich der Lohn- und Personalabteilung,
- eine FAQ, die den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden kann
- sowie Mitarbeiterinformationen, die den aktuellen Gehaltsabrechnungen 2018 beigefügt werden können.

Unternehmen sind zwar nicht formal verpflichtet, ihre Mitarbeiter über die Einführung dieses neuen Systems zu informieren, jedoch wird dies nachdrücklich empfohlen.

Diese Mitteilung kann eine Gelegenheit für den Arbeitgeber sein, die Mitarbeiter darüber zu informieren, dass ihr eigentlicher Ansprechpartner in Bezug auf die Einkommensquellensteuer das Steueramt bleibt und nicht etwa die Personal- und Lohnbuchhaltung des Unternehmens.

Praxistipp: Bei Fragen der Mitarbeiter können Sie sich an Ihre für Frankreich verantwortliche Lohnabrechnungsstelle wenden. Das Thema ist sehr sensibel, da es von den Mitarbeitern als erhebliche Reform verstanden wird und somit bis zum Ende des Jahres proaktiv und transparent kommuniziert werden sollte.

2018-06-22

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln[D]
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris[F]
50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon[F]
4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg[F]
10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com